

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

Änderung vom 19. August 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. November 2002¹ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 5 Absatz 2, 6, 25 Absatz 3 Buchstabe c und 26 wird der Ausdruck «Bundesamt» durch «ASTRA» ersetzt.

Art. 4 Abs. 2

² Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führt eine Liste der weiteren internationalen Abkommen, denen die Schweiz im Rahmen des ADR beigetreten ist.

Art. 13 Abs. 2 und 2^{bis}

² Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken (2.10.1, 2.11; Art. 19 Abs. 1 SSV²) dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht oder nur beschränkt befahren werden. Diese Strecken sowie die damit verbundenen Beschränkungen sind in Anhang 2 dieser Verordnung enthalten.

^{2bis} Ausnahmebewilligungen für Strassenstrecken nach Absatz 2 können erteilt werden:

- a. für Nationalstrassen: vom ASTRA;
- b. für andere Strassen im Kantonsgebiet: von der kantonalen Behörde im Einvernehmen mit dem ASTRA.

¹ SR 741.621

² SR 741.21

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

19. August 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova